

Grundsatzpapier

der DPolG Bundespolizeigewerkschaft

zu Ermittlungen durch die Bundespolizei

Stand: Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Kriminalitätsentwicklung und ihre Folgen	3
1.1.1. Auswirkungen der Migrationslage 2022 / 2023.....	3
1.1.2. Entwicklung der Strafvorschriften.....	3
1.1.3. Ermittlungszuständigkeiten innerhalb der Bundespolizei.....	4
1.2. Karriereentwicklung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung	4
1.2.1. Status quo	4
1.2.2. Attraktivität, verglichen mit anderen Karrierechancen in der BPOL.....	5
2. Bundespolizeidirektion 12 - Kripo BPOL	6
2.1. Strukturelle Lösung	6
2.1.1. Notwendige Fortschritte in kriminalpolizeilichen Aufgaben.....	6
2.1.2. Unzureichende personelle und materielle Ausstattung	6
2.1.3. Bundespolizei-Kriminaldirektion 12 – Kripo BPOL	7
2.1.4. Bundespolizei-Kriminalinspektionen (BKI)	7
2.1.5. Außenstellen (BKI-ASt).....	8
2.1.6. Fortbildung.....	8
2.2. Augenhöhe mit Partnern - Trennung der Laufbahnen in „S“ und „K“	9
2.2.1. Rechtliche Voraussetzungen	9
2.2.1.1. Grundgesetz (GG).....	9
2.2.1.2. Bundespolizeibeamtengesetz (BPoIBG).....	9
2.2.2. Ausbildungsgang „K“?	10
2.2.3. Durchlässigkeit zwischen S und K.....	10
2.2.4. Anpassung der Dienstpostenstruktur	11
2.2.4.1. Karriereentwicklung aus praktischer Sicht.....	11
2.2.5. Übergangsregelungen	12
2.2.6. Betroffene Arbeitsbereiche.....	12
3. Fazit.....	13

1. Ausgangslage

1.1. Kriminalitätsentwicklung und ihre Folgen

1.1.1. Auswirkungen der Migrationslage 2022 / 2023

Die hohe Zahl von Einschleusungen nach §§ 96 und 97 AufenthG ab 2021 und verstärkt im Jahr 2022 und 2023 waren eine klare Schwerpunktsetzung für die Bundespolizei. Dieser Herausforderung stemmen sich etwa 400 Ermittler und Ermittlerinnen in den Inspektionen Kriminalitätsbekämpfung (BPOLI KB) sowie etwa 1600 in den Flächeninspektionen entgegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass in beiden Bereichen noch viele andere Delikte zu bearbeiten sind. Die stetig weiter steigende Zahl von Fällen mit Migrationsbezug führt inzwischen zu einem nicht mehr sachgerecht beherrschbaren Aufkommen von Schleusungs-sachverhalten. Es liegen hunderte nur schleppend bearbeiteter Fälle „auf Halde“.

Aus diesen Straftaten stammen auch etliche Beweismittel, vor allem Handys und Urkunden, die sich inzwischen gleich den Straftaten aufgetürmt haben. Zwar ist der kriminaltechnische Aufgabenbereich im Zuge der letzten ODP¹-Änderungen mit Stellen unterlegt worden. Einen solchen Berg können allerdings auch die Fleißigsten nicht abarbeiten – vor allem nicht, wenn man die ebenfalls exponentiell steigenden Datenmengen aus Videobeweisen (v.a. Überwachung von Zügen und Bahnhöfen) dazurechnet. Allein für diese letzte Sparte ist inzwischen an manchen Orten eine Vervielfachung des bisherigen Personalansatzes notwendig!

1.1.2. Entwicklung der Strafvorschriften

Feststellbar ist eine deutliche Verachtung der geltenden Gesetze durch die Schleuser, möglicherweise auch in Kenntnis und bewusster Ausnutzung der oben geschilderten derzeitigen Überforderung. Hinzu tritt oft eine zutiefst würdelose und lebensgefährliche Behandlung der Geschleusten, insbesondere bei der Nutzung von Transportfahrzeugen als Tatmittel. Das Schleusungsgeschäft gehört zu den einträglichsten Kriminalitätsformen der Gegenwart. Es ist daher ausgeschlossen, dass das Ausmaß an krimineller Energie, das immer wieder festzustellen ist, auch nur im Nachkommabereich abnimmt!

Eine spürbare Verschärfung der Strafandrohung und die Einrichtung effektiver Strafverfolgungsorgane, wie sie die EU-Kommission im November 2023 als Ausfluss aus der internationalen Konferenz gegen Menschenhandel forderte², sind richtige Schritte, um solche Straftäter nachhaltig zur Verhaltensänderung

Migration**Sanktionen**

¹ Organisations- und Dienstpostenplan

² https://commission.europa.eu/news/new-ways-fight-migrant-smuggling-2023-11-28_de

zu bringen und potentielle Täter abzuschrecken. Konsequenter Weise hat auch der Bundestag im Gesetzgebungsverfahren zum Rückführungsverbesserungsgesetz das Strafmaß im Bereich der Schleusung deutlich nach oben gesetzt³: Die Strafen für Schleusung im einfachen Fall steigen auf 6 Monate bis 10 Jahre Freiheitsstrafe, im schweren Fall (gewerbs- oder bandenmäßige Einschleusung, das Mitführen von Schusswaffen oder Waffen in Gebrauchsabsicht sowie die lebensgefährdende Schleusung) wird die Tat zum Verbrechen, im Fall eines tödlichen Ausgangs mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren. Auch die strafprozessualen Vorschriften werden demnach angepasst: die Schleusung nach § 96 Absatz 1 AufenthG ist jetzt eine sogenannte "Katalogtat" nach § 100a Absatz 2 StPO und eröffnet die Möglichkeit zur Durchführung von Telefonüberwachungen und weiteren Maßnahmen.

1.1.3. Ermittlungszuständigkeiten innerhalb der Bundespolizei

Mit einer solchen Änderung der Sanktionen und verfügbaren Maßnahmen werden allerdings die Ermittler und Ermittlerinnen der BPOLI KB vor ein nicht mehr lösbares Problem gestellt, denn mit ihnen wechselt nach Festlegung der bundespolizeiinternen „Rahmendienstanweisung Ermittlungen“ die Bearbeitungszuständigkeit von den Flächeninspektionen zu den BPOLI KB – die Halde von nicht bearbeiteten Fällen wird sich dort drastisch weiter erhöhen, da die oben genannten 400 Ermittler nicht einmal im Ansatz dagegenhalten können.

Lässt man allerdings die Fälle in den Flächenermittlungsdiensten, dann haben diese nicht mehr ausreichend Kapazitäten zur Bearbeitung der Verfahren aus den niedrigeren Fallgruppen und sind außerdem insbesondere für die weiterreichenden strafprozessualen Maßnahmen gar nicht fortgebildet! Was also tun?

**Zuständigkeits-
verteilung BPOL**

1.2. Karriereentwicklung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung

1.2.1. Status quo

In den zurückliegenden Jahren ist die Arbeit der Bundespolizei zunehmend komplexer geworden, das erforderliche Basiswissen der Kontroll- und Streifenbeamten hat einen immensen Umfang erreicht. Auch im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgaben hat sich die Bundespolizei sowohl in der deliktischen Bearbeitung als auch in den Spezialfunktionen (Kriminaltechnik, Observation, Finanzermittlung, politisch motivierte Kriminalität, Kriminalprävention, internationale Rechtshilfe ...) hohe Kompetenz erarbeitet, aber es gibt keinen Stillstand. Die Anforderungen an die Qualifikation jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin steigen kontinuierlich weiter: audiovisuelle Vernehmung, operative Auswertung, Innovationen im Bereich der Einsatzmittel, digitale Kriminaltechnik und

Spezielle Skills

³ BT-Drs 20/9463 und 20/10090

digitale Ermittlung, Opferschutz und viele weitere Themen erfordern inzwischen ein derart spezialisiertes Wissen, dass es mit der „Querschnittsbefähigung“, die die Laufbahnausbildung der Bundespolizei vermittelt und die eine ausreichende Grundlage für den Kontroll- und Streifendienst darstellt, für den kriminalpolizeilichen Bereich nicht mehr getan ist. Für jedwede Funktion der Kriminalitätsbekämpfung gibt es inzwischen mehrere Lehrgänge, die zwingende Voraussetzung für eine kompetente Aufgabenerfüllung sind.

Das BMI⁴ weist in seiner OK-Strategie aus November 2022 der Bundespolizei eine gewichtige Rolle im Bereich der Finanzermittlungen, der Bekämpfung der Urkundenkriminalität und der Zerschlagung von Schleuserstrukturen zu. Die Stärkung der Ermittlungsbereiche, der Ermittlungsunterstützung und der Forensik ist erklärtes Ziel des BMI. Das muss mit Leben erfüllt werden!

1.2.2. Attraktivität, verglichen mit anderen Karrierechancen in der BPOL

Neben den bereits beschriebenen fachlichen Anforderungen sind auch die Herausforderungen durch das polizeiliche Gegenüber kontinuierlich angestiegen. Zunehmende Sprachbarrieren, Gewaltbereitschaft sowie stark nachlassender Respekt prägen den täglichen Dienst. Den zunehmend schwierigen Arbeitsbedingungen hat die Regierung in den zurückliegenden Jahren durch Einkommensverbesserungen und Stellenhebungsprogramme Rechnung getragen. Seit einiger Zeit sind alle Dienstposten im mittleren Polizeivollzugsdienst nach A7-9mZ BBesO⁵ ausgeworfen, überall sind begrenzte Laufbahnaufstiege bis A11 BBesO möglich, fast alle Inspektionsleitungen sind inzwischen (mindestens) mit A14-15 BBesO unterlegt.

Im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgaben fand diese Entwicklung nicht im gleichen Umfang statt. Es ist auch hier ein spürbarer Schritt erforderlich, um dem „Mehr“ an Spezialisierung wieder angemessen Rechnung zu tragen.

Ein Wermutstropfen besteht (derzeit noch) darin, dass für die Angehörigen des gehobenen Dienstes seit der Einführung des Personalentwicklungskonzeptes (PEK) in 2014 keine durchgehende Karriere im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgaben mehr möglich ist. Allein für die Bewerbung von einem Dienstposten A9g-11 BBesO auf eine Dotierung nach A10-12 BBesO ist derzeit eine mindestens zweijährige Verwendung in einem anderen Aufgabenbereich (Zweitverwendung) notwendig. Die bis dahin gewonnene kriminalistische Expertise ist ohne Bedeutung und geht dem kriminalpolizeilichen Arbeitsbereich verloren. Dieses Problem scheint allerdings auf eine Lösung zuzusteuern, da das BMI nach jahrelangem Verharren wieder über das PEK diskutieren möchte.

**Aber wenig
Kreativität**

⁴ Bundesministerium des Innern und für Heimat

⁵ Bundesbesoldungsordnung

2. Bundespolizeidirektion 12 - Kripo BPOL

2.1. Strukturelle Lösung

2.1.1. Notwendige Fortschritte in kriminalpolizeilichen Aufgaben

Neben der geschilderten Überlastung der Ermittlungsdienste und der kriminaltechnischen Bereiche gibt es weitere Gründe für eine strukturelle Anpassung. Allein das zahlenmäßige Übergewicht des schutzpolizeilichen Bereichs führt momentan zu einer deutlichen innerbehördlichen Schwerpunktsetzung für diese Organisationsteile. Dies hat häufig zur Folge, dass kriminalpolizeiliche Konzeptionen oder Ergebnisse von Organisationsprüfungen erst mit ganz erheblicher, zum Teil jahrelanger Verzögerung zur Umsetzung gelangen – was mittlerweile zu einem sich ständig vergrößernden Bremsklotz geworden ist⁶.

Eine ebenso ausgerichtete und damit für den kriminalpolizeilichen Bereich schädliche Schwerpunktsetzung ist bei eigentlich notwendigen methodischen, ermittlungstaktischen und technischen Innovationen festzustellen. Massendatenauswertung, audiovisuelle Vernehmung, Opferschutz, softwarebasierte Videoauswertung, digitale Kompetenz und viele andere Themen verzeichnen seit Jahren nur eine äußerst überschaubare Entwicklung.

Nur die Herauslösung des kriminalpolizeilichen Bereichs aus der schutzpolizeilich beherrschten Entscheidungsstruktur ermöglicht deutlich schnellere Fortschritte in der Professionalisierung, mehr Konzentration auf die Aufgabe und verbessert die kriminalpolizeiliche Innovationsfähigkeit.

2.1.2. Unzureichende personelle und materielle Ausstattung

Sowohl die anhaltende Migrationslage als auch die Änderung der oben genannten strafprozessualen Möglichkeiten erfordern eine spürbare Erhöhung der Dienstposten für Ermittler und Kriminaltechniker. Vorsichtig überschlagene 1000 Dienstposten sollten zunächst Linderung verschaffen, eine Organisationsprüfung wird im Abstand von etwa fünf Jahren unbedingt empfohlen! In Anbetracht des hohen Handlungsdrucks wäre zunächst eine pauschale Verteilung auf die Ermittlungsdienste vorstellbar, die sich an der durchschnittlichen Polizeilichen Eingangstatistik PES (= tatsächliche Arbeitsbelastung) der vergangenen 5 Jahre ausrichtet⁷.

**Lähmende
Strategie**

Ressourcen

⁶ Beispielhaft: Die Ergebnisse der „Strukturprüfung der Ermittlungsdienste“ sind seit 2019 noch immer nicht vollständig umgesetzt!

⁷ Es ist unbedingt zu beachten, dass die Rechenoperatoren (Zeitwerte) aus der „Strukturprüfung der Ermittlungsdienste“ aus 2017-2019 keine Gültigkeit mehr besitzen!

Die kriminaltechnischen Bereiche insbesondere im Grenzraum und in der Nähe von videoüberwachten Bahnhöfen sowie bei den regionalen BPOLI KB müssen pauschal um 5 Mitarbeiter verstärkt, die technische Ausstattung für digitale Forensik und Urkundenprüfung muss entsprechend dem Aufwuchs an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deutlich erhöht werden.

2.1.3. Bundespolizei-Kriminaldirektion 12 – Kripo BPOL

Eine Organisationsform analog der schutzpolizeilichen Struktur ist keine Lösung. Die Führungsspanne solcher neuen kriminalpolizeilichen Direktionen wäre gemessen an den notwendigerweise auszulobenden Dienstposten deutlich zu gering. Außerdem würden mehrfach redundante Strukturen ohne einen echten Mehrwert generiert, denn die regionalen Unterschiede sind nicht so groß, dass es zum Beispiel für Sachsen und Baden-Württemberg jeweils unterschiedliche Grundsatzbereiche bräuchte. Folglich wird eine spezialisierte Direktion für die kriminalpolizeilichen Aufgaben geschaffen.

Neben den „üblichen“ Stabsfunktionen (z.B. Grundsatzbereich) wird für den Einsatz der MEK-BPOL (vorher: MFE) eine KoSt (Koordinierungsstelle) eingerichtet. Die Dislozierung von Standorten der MEK-BPOL ist in diesem Kontext zu prüfen und zur Steigerung der Effektivität⁸ ggf. neu auszurichten.

Außerdem werden die operativen Teile der Abteilung 3 (Kriminalitätsbekämpfung) in die BPOLD 12 überführt⁹:

- zentraler Ermittlungsdienst
- zentrale Urkundenprüfung, DNA, Daktyloskopie, Spuren incl. Etablierung eines Kriminaltechnischen Instituts
- Politisch motivierte Kriminalität
- Zielfahndung
- Besondere Einsatz- und Ermittlungsunterstützung
- (ggf. auch die Einsatz- und Ermittlungsunterstützung der BPOLD 11)

2.1.4. Bundespolizei-Kriminalinspektionen (BKI)

Niemand braucht eine weitere, ganze Familie entwurzelnde Reform der Bundespolizei, wie es sie in den 1990er und 2000er Jahren gab. Maximales Ergebnis bei minimaler Belastung für das Personal muss Ziel dieser Veränderung sein, Machbarkeit die Leitlinie. Es wäre daher ein fataler Fehler, die seit 25

regional

⁸ Auch im Hinblick auf die notwendige Dislozierung zur Bewältigung lebensbedrohlicher Einsatzlagen (LebEL)

⁹ Diskussionsvorschlag

Jahren etablierten BPOLI KB aufzulösen, an anderem Ort neu entstehen zu lassen oder in andere Strukturen aufzuspalten. Ein gewaltiges Potential an Erfahrungswissen würde grundlos vernichtet, denn mit hoher Wahrscheinlichkeit würden wegen der Aufgabe allein nur wenige ihr soziales Umfeld hinter sich lassen. Außerdem wird das vorhandene Erfahrungswissen dringend benötigt, um die lokale Ebene schnellstmöglich in die Lage zu versetzen, das neue Aufgabenfeld zu erschließen.

Die BPOLIKB werden daher in Bundeskriminalinspektionen (BKI) überführt, ihr örtlicher Zuständigkeit ist identisch mit dem bisherigen Zuschnitt und erstreckt sich auf Delikte der Fallgruppe D¹⁰.

2.1.5. Außenstellen (BKI-ASt)

Die bisherigen Ermittlungsdienste der Flächeninspektionen werden zu Außenstellen der BKI und sind diesen fachlich und dienstrechtlich unterstellt.

örtlich

Ihr Sitz ist weiterhin angehängt an die örtliche schutzpolizeiliche BPOLI, sie werden materiell von dieser betreut. Das hat den Vorteil, dass sämtliche Führungs- und Einsatzmittel der BKI-ASt zunächst nur auf dem Papier „umgebucht“ werden müssen, die weitere Entwicklung erfolgt aus dieser Startaufstellung heraus. Die Führungsgruppen der schutzpolizeilichen BPOLI werden in der Größe folgerichtig nicht reduziert, da sie auch weiterhin diesen Arbeitsbereich versorgen.

Die Ermittlungszuständigkeit der BKI-ASt erstreckt sich auf Delikte der Fallgruppen C¹¹ und D.

Die Fallgruppen A¹² und B¹³ werden künftig (wie auch schon vor der Änderung der Rahmendienstanweisung Ermittlungen 2012) durch den schutzpolizeilichen Bereich abschließend bearbeitet. Die feste Etablierung von Anzeigen- oder Revierdiensten ist ein schon jetzt vielfach bewährtes Mittel zur Effektivierung dieser Aufgabe.

Die (bereits eingerichteten) ZBMD / ZBFD¹⁴ bleiben zusätzlich bestehen, werden aber nicht dem kriminalpolizeilichen Bereich zugeordnet.

2.1.6. Fortbildung

Besonders durch die Änderung der Strafprozessordnung gibt es einen erheblichen Fortbildungsaufwand in den BKI-ASt, da diese sich Kenntnisse im Bereich

Fortbildung

¹⁰ Rahmendienstanweisung Ermittlungen: Fallgruppe D umfasst vor allem Strukturermittlungsverfahren, die in der Regel dem OK-Vorfeld oder der OK (Organisierte Kriminalität) zuzuordnen sind

¹¹ Fallgruppe C: Schwerpunktermittlungen, die einen mittleren bis hohen Aufwand erfordern.

¹² Fallgruppe A: Standardisierte Sachbearbeitung / Massendelikte

¹³ Fallgruppe B: Einfach gelagerte Sachverhalte / leichte Kriminalität

¹⁴ Zentralstelle zur Bekämpfung der Massen- bzw. Fahrgelddelikte

der Ermittlungsmethoden aneignen müssen, die bisher allein durch die BKI zum Einsatz kamen. Durch Hospitationen bei den BKI und zielgerichtete Lehrgangsangebote der BPOLAK¹⁵ ist die Qualifikationslücke schnellstmöglich zu schließen.

Mittelfristig ist aber im Bereich der Fortbildung insgesamt eine andere Methodik als bisher erforderlich, zumal das Personalvolumen des kriminalpolizeilichen Bereichs deutlich anwächst. Es ist auch in Anbetracht der künftig geringeren Einstellungszahlen sinnvoll, ein AFZ¹⁶ für diese Aufgabe zu qualifizieren und die kriminalpolizeiliche Fortbildung dort zu konzentrieren. Dieses sollte sich aus fachlichen Gründen in der Nähe des BKA befinden, womit der Standort Rotenburg a.d.F. in den Fokus rückt, dessen Erhalt gerade erst durch die Ministerin zugesagt wurde.

2.2. Augenhöhe mit Partnern - Trennung der Laufbahnen in „S“ und „K“¹⁷

2.2.1. Rechtliche Voraussetzungen

Laufbahnen

Eine Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen legt zumindest im Hinblick auf die wesentlichsten Bestimmungen einem solchen Schritt keine unüberwindbaren Hindernisse in den Weg, die Bundespolizei könnte mit wenigen Handgriffen „K“-Amtsbezeichnungen einführen:

2.2.1.1. Grundgesetz (GG)

In Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG ist nur „eine“ Kriminalpolizei des Bundes genannt. Das verbietet aber nicht automatisch die Führung von K-Amtsbezeichnungen innerhalb der BPOL. Auch bei den Länderpolizeien werden neben den LKÄ¹⁸ weitere Dienststellen mit K-Dienstgraden und K-Bezeichnung betrieben.

Art. 87 Abs. 1 GG (bundeseigene Verwaltung) untersagt ebenfalls eine solche Maßnahme nicht.

2.2.1.2. Bundespolizeibeamtengesetz (BPolBG)

Das BPolBG beschränkt aktuell die Bundespolizei auf die Führung von „P“-Amtsbezeichnungen. Für die Schaffung von K-Dienstgraden müsste lediglich der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 von „in der Bundespolizei“ in „im schutzpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes“ geändert werden. Weitere, aber

¹⁵ Bundespolizeiakademie

¹⁶ Aus- und Fortbildungszentrum

¹⁷ S=Schutzpolizei, K=Kriminalpolizei

¹⁸ Landeskriminalämter

nachrangige Änderungen würden in anderen Gesetzen / Verordnungen notwendig, können jedoch hier zunächst vernachlässigt werden¹⁹.

2.2.2. Ausbildungsgang „K“?

Bei der Betrachtung einer Zweiteilung der Aufgabenbereiche ist die Fortbildung ein wichtiger Aspekt. Die Überlegung muss dennoch nicht zwingend darin münden, dass ein vollständiger K-Ausbildungsgang wie z.B. beim Bundeskriminalamt oder aber eine "Y-Ausbildung", bei der sich an einem bestimmten Punkt die Ausbildungswege von S und K trennen, angestrebt werden.

Die Bundespolizei soll ein attraktiver Arbeitgeber bleiben und als solcher seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine möglichst breite Palette an Tätigkeiten zugänglich machen. Es muss daher das Ziel sein, die Erschließung der notwendigen kriminalistischen Grundlagen zu gewährleisten und gleichzeitig die Aufgabenvielfalt zu erhalten:

- Die bereits bestehende BPOL-interne „Basisfortbildung Kriminalitätsbekämpfung“ wird nach erfolgreichem Auswahlverfahren verpflichtender Bestandteil eines Wechsels zwischen S und K. Er wird um einige Inhalte erweitert (Tatortarbeit, Vernehmung, Jugendsachbearbeitung, digitale Kompetenz ...), intensiviert und in seiner Dauer ausgedehnt. Er schließt mit einer Qualifizierungsaussage ab.
- Eines der kleineren Aus- und Fortbildungszentren (z.B. Rotenburg a.d.F.) könnte parallel zu der zu erwartende Reduzierung der momentan hohen Einstellungszahlen zu einem Kompetenzzentrum für diesen Aufgabenbereich ausgebaut werden. Die räumliche Nähe zum BKA in Wiesbaden und die damit verbundene Möglichkeit zum Austausch wäre der fachlichen Expertise zweifellos zuträglich.

Neben dieser Verwendungsfortbildung wäre mit Ausbildungsgang beim BKA oder einer anderen Kriminalpolizei ein Zugang selbstverständlich ohne weiteren Umweg möglich.

2.2.3. Durchlässigkeit zwischen S und K

Eine in beide Richtungen angelegte Wechselmöglichkeit zwischen S und K gewährleistet eine relativ hohe Chance zur Rekrutierung geeigneter Kolleginnen und Kollegen, sie erhöht außerdem die gegenseitige Akzeptanz. Wichtig ist, dass eine einmal getroffene Entscheidung zumindest nach vertretbarer Zeit

Durchlässigkeit

¹⁹ Sukzessive Anpassung im Rahmen weiterer Änderungen in den betroffenen Gesetzen.

auch wieder umkehrbar ist. Ein häufiger Wechsel zwischen den Aufgabenbereichen ist allerdings aus fachlichen Erwägungen nicht vorzusehen.

2.2.4. Anpassung der Dienstpostenstruktur

Anfang der 2000er Jahre war im mD bereits der Wechsel aus dem Streifenbereich (A8-9m BBesO) in den Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgaben (A8-9mZ BBesO) eine Karriereperspektive. Heutzutage hat ein Streifenbeamter das gleiche Grundgehalt wie ein Ermittlungsbeamter, aber durch die möglichen Zuschläge im Schicht- und Wechseldienst am Ende etwa 350,- € netto mehr im Portemonnaie. Das hindert insbesondere viele junge Kolleginnen und Kollegen, die durch Haus- und / oder Familienplanung kostenintensive Jahre vor sich haben, an einer rein interessengesteuerten Entscheidung. Nachvollziehbar ist – besonders in Hochpreisregionen – der finanzielle Aspekt einer Aufgabe mindestens gleichrangig mit der fachlichen Seite.

Das Thema „Zulage“ als zumindest monetäre Wiederherstellung des vormaligen Karriereabstandes hat in der politischen Diskussion hohes Potential zu scheitern und sollte daher nur dann ernsthaft verfolgt werden, wenn andere Möglichkeiten ausscheiden.

Eine an der Leitlinie „Machbarkeit“ orientierte Lösung ist, den K-Bereich grundsätzlich im gehobenen und höheren Dienst zu verorten, um dem fachlichen Aufgabenunterschied wieder ausreichend Rechnung zu tragen. Ein kleiner Teil der Dienstposten kann für einen Übergangszeitraum mit Angehörigen des mittleren Dienstes besetzt werden, soweit persönliche Umstände einen unverzüglichen Aufstieg nicht möglich machen.

2.2.4.1. Karriereentwicklung aus praktischer Sicht

Streifenbeamtinnen und -beamte des mittleren Dienstes können sich auf einen K-Dienstposten bewerben, der entweder bereits dem gehobenen Dienst angehört oder aber per Aufstieg umgewandelt werden kann. Die Ausschreibungen müssen entsprechend angepasst werden.

Das Zugangs- und Auswahlverfahren könnte sich an den MEK-BPOL orientieren, die Aufstiegseignung soll gleichzeitig festgestellt werden.

Im Falle eines Zuschlages wird nach dem erfolgreichen Bestehen des Grundlehrgangs Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich zeitnah, ausnahmsweise bis spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ein individuell passendes Aufstiegsverfahren absolviert. Anschließend erfolgt die Stellenübertragung im K-Bereich.

Laufbahnbewerber oder andere Angehörige des gehobenen und höheren Dienstes können direkt verwendet werden, soweit sie ihre Ausbildung in einem kriminalpolizeilichen Bereich absolviert haben. Falls nicht, ist auch ihre endgültige Verwendung vom erfolgreichen Bestehen des Grundlehrgangs abhängig.

Attraktivität

Für die Wahrnehmung und Übertragung höherwertiger Dienstposten in der Kripo BPOL ist ein ganz normales Stellenbesetzungsverfahren durchzuführen. Der Bewerberkreis ist allerdings auf Personen mit entsprechender Ausbildung / Grundlehrgang beschränkt. Bewerbungen von Dienstposten A9g-11 BBesO nach A10–12 BBesO oder von A 10–12 BBesO auf A 11–13g BBesO etc. können mit einer Mindestverwendungszeit in der Kripo BPOL verbunden werden.

Auch in der Kripo BPOL sind ohne Änderung der Rechtslage alle Aufstiegsarten möglich.

2.2.5. Übergangsregelungen

In der "Startaufstellung" wird bei allen Dienstposteninhabern / -innen mit einer Verwendungsdauer von mehr als drei Jahren im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgaben auf die Teilnahme am Lehrgang verzichtet. Sie werden statusamtgleich in die K-Laufbahn überführt.

Das vorhandene Stammpersonal wird keiner Aufstiegspflicht unterworfen. In der Folge läuft der mittlere Dienst im K-Bereich ohne fachlichen Verlust und sozialverträglich aus. Beförderungen im mittleren Dienst sind natürlich auch weiterhin nach den bekannten Regelungen vorzusehen.

**Weicher
Übergang**

2.2.6. Betroffene Arbeitsbereiche

Die Änderung betrifft die genannten operativen Bereiche der Kriminalitätsbekämpfung, nicht jedoch die ZBFD und ZBMD, da diese wegen der von ihnen bearbeiteten Fallgruppen A und B zum schutzpolizeilichen Aufgabenbereich zählen.

Stabsfunktionen der BPOLD und des BPOLP sind insoweit betroffen, als dass im Fall einer Stellen- oder Funktionsausschreibung Bewerber/-innen aus dem K-Bereich vorrangig zu berücksichtigen sind, denn auch hier ist inzwischen fundiertes kriminalistisches Fachwissen zur unverzichtbaren Grundlage der strategischen Entscheidungen geworden.

Umfang

Mit diesem Maßnahmenpaket werden folgende Punkte erreicht:

- Bewertung der Tätigkeiten der kriminalpolizeilichen Aufgaben entsprechend ihrer fachlichen Anforderung,
- Angleichung der Laufbahnstrukturen an die anderen Polizeien, dabei gleichzeitig
- Erhalt der Wechsellmöglichkeit zwischen den Aufgabenbereichen.

3. Fazit

In allen dargestellten Bereichen bestehen Herausforderungen, die in technischer, personeller und auch struktureller Hinsicht nach einer umgehenden Lösung verlangen. Die Initiative der EU-Kommission gegen Schleuser und deren Umsetzung in nationales Recht erhöht dabei den Druck auf die zuständige Bundespolizei zusätzlich in zeitlicher Hinsicht. Im Angesicht der beschriebenen, exorbitanten Rückstände in Ermittlung und Forensik, der innerorganisatorisch nachteiligen Schwerpunktsetzungen und des zu erwartenden Dilemmas bei Eintritt der zu erwartenden Strafverschärfung ist eine grundlegende Neuausrichtung für den kriminalpolizeilichen Aufgabenbereich der Bundespolizei geboten.

Seit den 2010er Jahren wurde die Bundespolizei kontinuierlich zu einer erfolgreichen Fahndungspolizei weiterentwickelt und gehärtet. Nun gilt es, die daraus entstehenden Ergebnisse auf Augenhöhe mit den Partnern der Landespolizeien und der Bundeszollverwaltung professionell abzarbeiten und eine bundesweit hohe Verurteilungsquote zu generieren. Eine solche Professionalisierung kann nur mit der organisatorischen Eigenständigkeit des kriminalpolizeilichen Bereichs gelingen.

Der inzwischen erreichte fachliche Status hat die Bundespolizei zudem verändert: der früher geschätzte Generalist ist heute kein Erfolgsmodell mehr. Es gehört sowohl zur Frage von Binnen-Akzeptanz zwischen den Polizeien als auch von Attraktivität innerhalb der eigenen Behörde, dass sich die Bundespolizei vergleichbar aufstellt, wie die Partner der Länder und ihre Laufbahn in den schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgabenbereich teilt.

Regelungen sind nur so lange gut, wie sie zur bestmöglichen Aufgabenerfüllung beitragen. Ist dies nicht mehr gegeben, dann muss eine Anpassung erfolgen. Es ist Zeit, den nächsten Schritt zu machen. „Wir sind nicht mehr der BGS, wir sind die Bundespolizei!“²⁰, wie es treffend in unserer eigenen Zeitschrift steht.

Wie wir aufgezeigt haben, gibt es praktikable Ansätze, diese Herausforderungen zügig zu meistern. Damit das gelingt, müssen BMI und Bundespolizeipräsidium einen wichtigen Schritt zu einer effizienter als bisher aufgestellten Bundespolizei machen. Die DPolG ist gern bereit, sich auf dem Weg zur Kripo BPOL voll mit einzubringen.

²⁰ Bundespolizei kompakt, Ausgabe 06/2023, Artikel „Werte und Wandel“, Seite 7



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundespolizeigewerkschaft

DPoIG Bundespolizeigewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle Berlin

Seelower Straße 7

10439 Berlin

post.berlin@dpolg-bpolg.de

www.dpolg-bundespolizei.de



#WIRANDEINERSEITE